

Ein Gedanke über Pfarr-Besoldung und Pfarr-Besatzung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542607>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

8. Es ist verboten, Gräben oder Aushöhlungen an dem abstößigen Rande der Straße anzubringen, oder die Gräben auf irgend eine Weise zu verschütten, bei Strafe von . . .

9. Ebenfalls verboten ist es, Steine oder Grien sand bei Brücken aus dem Bette der Flüsse an der untern Seite wegzunehmen, und Aushöhlungen an dem Rande derselben zu machen, wie auch auf ihrem Bette oder dem nachsten Ufer der Flüsse zu bauen, ohne Genehmigung der Regierung bei Strafe von . . .

Republikanischer Gruß!

Der Präf. des Volkz. Direkt.

Savary.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.

Mousson.

Wie man sieht hier viel Despotisches in diesen Vorschlägen, die nicht so leicht in der Schweiz auszuführen seyn möchten; würde das Gesetz vollzogen, daß die Fuhrn nur eine bestimmte Ladung enthalten dürfen, so wären die Straßen nicht in so üblem Zustande; er fodert Verweisung an eine Commission.

Kuhn folgt der Verweisung an eine Commission, und ist überzeugt, daß die Lasten, welche unser früheres Gesetz zugiebt, zu stark sind, wenn unsere Straßen nicht ganz zu Grunde gerichtet werden sollen.

Gmür folgt, und glaubt, wenn dieser Vorschlag angenommen würde, so müßten die meisten Fruchtbäume in Helvetien umgehauen werden.

Desloes behauptet, es existiere keine Straßencommission, indem diejenige, welche er präsiidierte, aufgehoben sey.

Escher versichert, Präsident von einer Commission über Straßen zu seyn, welche mehrere ähnliche Bothschaften zu berathen hat; allein, da die Commission sah, daß das Direktorium nicht im Stande ist, die bisherigen Straßengesetze in Vollziehung zu bringen, in diesem jetzigen schwierigen Zeitpunkt, so fand sie es sehr überflüssig, nun noch mehr Gesetze hierzu vorzuschlagen, deren Vollziehung einstweilen unmöglich wäre. Die gleiche Beschaffenheit hat es auch mit dem gegenwärtigen Vorschlag, den man auch an diese Commission überweisen kann.

Diese Bothschaft wird der bestehenden Commission über Straßen zugewiesen.

Das Direktorium übersendet eine Zuschrift von einigen Mitgliedern der Municipalität von Colsonay, im Lemau, welche für die Maaßre-

geln des Direktoriums gegen die von Massena einigen Städten aufgelegte Contributionen danken. Diese Zuschrift wird dem Senat mitgetheilt.

Folgende Bittschrift wird verlesen:

Bürger Gesetzgeber! Unser Vaterland ist in Gefahr, und zwar in großer Gefahr! Ihr seyd vom Volk gewählt, um solches zu retten, ihr habt geschworen solches zu thun, das Eigenthum eines jeden zu schützen, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben und auszuüben, und dem Land Ruhe und Sicherheit zu verschaffen; dies ist also Euer Pflicht. Eine in der Noth mit Zwang uns aufgedrungene, auf uns und unser Land gewiß nicht passende Constitution, soll Euch demnach nicht hindern, so bald möglich eine andere und bessere an ihren Platz zu stellen. (Die Fortsetzung folgt.)

Ein Gedanke über Pfarr-Besoldung und Pfarr-Besatzung.

Ohne Religion ist keine Sittlichkeit, und ohne diese keine Ruhe, kein Wohlstand und kein Glück im Staate zu hoffen. Von dieser Wahrheit ist jeder Philosoph und Politiker genugsam, und die Mehrheit unseres Volks hinlänglich überzeugt — so fest als dieser erste Satz steht, eben so fest steht auch der zweite, daß ohne Lehrer der Religion die Religion selbst ohne Kraft und ohne Wirkung und Einfluß bleibt.

Ohne also weiters diese unlaugbaren Wahrheiten zu verfolgen, denken wir bloß auf ein Mittel, der in Armuth und Elend schmachtenden und dadurch ihrer politischen Auflösung nahen Geistlichkeit ein wenig wieder aufzuheben.

Das nicht unwichtige Problem ist also erstens: Besoldung unserer Geistlichen, oder der Religions-Lehrer Helvetiens. Durch Abschaffung der Lebenden ist auch diese Hauptquelle der Staats Einkünfte gehemmt, oder gar verstopft worden, und weil überdies keine Hoffnung zu deren oder ähnlicher Quellen Eröffnung vorhanden ist, so sind wir freilich gezwungen, ungeachtet alles Widerstrebens, vom Grundsatz auszugehen:

Jede Gemeinde bezahlt und besoldet ihren Religionslehrer, und zwar nach Maaßgabe der Bevölkerung derselben. —

Jede Haushaltung der Gemeinde entrichtet ihrem Religionslehrer ein Quantum in Getreid und Geld — denn es ist billig, daß er etwas

in Getreid beziehe, damit sein Einkommen stets nach dem Lauf der Zeiten gerichtet werde — es ist aber auch billig, daß er etwas in Geld beziehe, um sich die ersten Bedürfnisse des Lebens zu verschaffen. —

Um dieß aber sowohl mit Gleichheit als mit Billigkeit zu vertheilen, so müßten die Haushaltungen wenigstens in drei Klassen getheilt werden: a) die reiche giebt das doppelte Quantum, b) die mittlere das einfache, und c) die arme nichts.

Der Kirchmeyer oder Verwalter der Gemeindgüter beziehet dasselbe, und liefert dem Religionslehrer sein Einkommen auf einen gewissen Tag unentgeltlich aus.

Die zur Zeit jeder Pfarrei anhängigen Güter, Zinse oder Abgaben, so durchs Gesetz nicht aufgehoben worden sind, bleiben: und diese mögen die bessern oder schlechtern Pfänden ausmachen, um durch jene Verdienst, Patriotismus und Tugend auch besser belohnen zu können.

Dieß im Allgemeinen; die Verfügung aber könnte man treffen, in Ansehung der Pfarreien, wo mehrere Geistliche sind, und einer das Amt verliehen könnte — daß der unnöthige abgedankt, oder weiter befördert werde; sind sie aber nöthig, so theilen sie ihr Einkommen nach ihren Berrichtungen.

Die Lehrer der hohen Schulen und Akademien könnten auch durch die Schüler und Auditores bezahlt werden.

Da sich bei den Klöstern mehrentheils große Güter oder Liegenschaften befinden, so möchten dieselben unter einem weltlichen Verwalter denen Klosterinhabern zu einem sparsamen Genuß überlassen werden, der Ueberschuß wird zu Unterstützung der ärmern Klöster verwendet.

Der Religionslehrer aber, der von seiner Gemeinde seine Besoldung bezieht, soll denn alle seine Amtspflichten auch umsonst und ohne Bezahlung verrichten, auch gehalten seyn, seinen Gemeindsangehörigen die oft so nöthige Hülfe in ihren Scripturen und Rechnungen wieder unentgeltlich zu leisten.

Besetzung der Religionslehrer.

Bezahlt aber die Gemeinde ihren Religionslehrer, so will sie ihn auch wählen: recht und billig ist's freilich, allein doch gewiß von dem größten Nachtheil sowohl für Moralität, als

den Staat. Man ergreife darum eine Besetzungsart, die mit einiger Einschränkung verbunden wäre — z. E. die Verwaltungskammer des Kantons schreibt die Vacanzen aus, und nimmt die Liste der Aspiranten auf — aus dieser schlägt sie der Gemeinde drei Subjekte, entweder die ältesten oder die würdigsten nebst ihren Bewerbungsgründen vor; die Gemeinde wählt aus diesen ihren Religionslehrer, und die Verwaltungskammer bestätigt oder verwirft widerum. —

Zum Beschluß erinnern wir, daß Nothwendigkeit, Sparsamkeit, und die bedrängte Lage unsers Vaterlands einerseits, die um Unterstützung sehrende Geistlichkeit anderseits unsere Gedanken bei diesem Projekt geleitet — unsere Absicht dabei ist, daß die Kirche dem Staate erhalten, und dem Staate 9 Millionen erspart werden könnten, die er nirgends herzunehmen wüßte.

Das alberne Märchen.

Während die helvetische Regierung die, das Interesse der helvetischen Nation in so mancher Hinsicht aufs empfindlichste berührende Angelegenheit der Massena'schen Contribution (wir enthalten uns billig des aus der Straßenträubersprache entlehnten Namens: gezwungenes Anleihen) mit dem größten Geheimniß behandelt, und die Franken ihrerseits die sonderbarsten Demonstrationen und Exekutionen vornehmen — erzählt sich das gute Schweizer Volk Märchen, von denen das albernste unstreitig die Rückkehr von Pet. Ochsen ins helv. Direktorium, nebst seinen angeblichen Reise nach Bern, in Massena's Hauptquartier u. s. w. ist.

Man konnte bei dieser Gelegenheit die Bemerkung machen, daß gewisse Leute nicht unrecht haben, wenn sie behaupten: ihr guter Freund der Schrecken, besitze die Kraft, alle Herzen zu vereinigen. Die Masse helvetischer Bürger aller Farben und aller Partheien, von einem Entsetzen und einem Beben bei der Nachricht von Ochsen's Wiederkehr ergriffen — verschaffte dem, der das Märchen erfunden hatte, die Freude, sie wenigstens über einen Gegenstand nur eines Sinnes zu finden. Werdet, o Helvetier! in eurem Wollen so einstimmig, wie ihr es in eurem Berath scheuen seyd, und ihr seyd gerettet. U.